

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 15 (1942-1943)

Heft: 11

Artikel: Die Stellenlosigkeit der Junglehrer in der Schweiz [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Schlegel, Mathias

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Erziehungs-Rundschau

Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz

51. Jahrgang der „Schweizerischen pädagogischen Zeitschrift“ 35. Jahrgang der „Schulreform,,

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. von Gonzenbach, Professor der Eidgen. Techn. Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, A. Scherrer, a. Schulinspektor des Kantons Appenzell A.-Rh., Trogen, Universitäts-Professor Dr. C. Sganzi, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

ZÜRICH
FEBRUARHEFT 1943
NR. 11 XV. JAHRGANG

Die Stellenlosigkeit der Junglehrer in der Schweiz

Von Mathias SCHLEGEL, Erziehungsrat, St. Gallen

(Fortsetzung und Schluß)

D. Vorschläge

Zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung der Junglehrernot fordern wir:

Maßnahmen für ein Sofortprogramm

- a) Schaffung neuer Lehrstellen in armen Gemeinden mit überfüllten Schulen mit Hilfe des Staates;
- b) Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten Lehrvikariate; Finanzierung aus den Arbeitsbeschaffungskrediten);
- c) Festsetzung des pensionsberechtigten Alters der Lehrer auf 60 Jahre (vorzeitige Pensionierung auf freiwilliger Grundlage als Uebergangslösung);
- e) Studienaufenthalte und Ausbildungskurse auch für Primarlehrer.
- f) Umschulung in andere Berufe;
- g) Staatliche Stipendien für Weiterstudium;
- h) Obligatorische Arbeitslosenversicherung für die aus den Seminarien Austretenden;
- i) Schaffung vermehrter hauptamtlicher Stellen an Gewerbeschulen und im Fachunterricht;
- k) Anpassung der Schulpflicht an das gesetzliche Mindestalter für den Eintritt in das Erwerbsleben.

Maßnahmen für ein Programm auf weite Sicht

- a) Beschränkungsklausel in der Ausbildung;
- b) Bessere Lösung des Lehrschwesterproblems;
- c) Verlängerung der Ausbildungszeit der Lehrer;
- d) Planung und Zusammenschluß; Konkordate zwischen den Kantonen zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung der Patente.

Sofortprogramm

a) Schaffung neuer Lehrstellen in armen Gemeinden mit Hilfe des Staates

Wie in früheren Ausführungen dargetan wurde, dürften von einer noch so umfassenden Aktion zur Schaffung neuer Lehrstellen keine überwältigenden Erfolge zu erwarten sein, wenn nicht für bedrängte Gemeinden neue Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden. Der Kanton darf von seiner moralischen, kultur- und staatspolitischen Pflicht nicht entbunden werden, diesen Gemeinwesen wirksame Hilfe zu gewähren. Nur der kurzschlüssig denkende, pädagogisch blinde Schulmann und Staatsbürger wird die gewaltigen Vorteile, die eine kleine Schulklasse gegenüber einer numerisch starken lehr- und lernökonomisch bietet, übersehen können. Wer dazu beiträgt, irgendwo eine neue Lehrstelle der Volksschule zu gründen, hilft nicht allein mit, das pädagogische Wirken dieser Klasse zu verbessern und zu vertiefen, ermöglicht nicht nur einen individuelleren Unterricht im Interesse des Begabten und zum Wohle des Schwachbegabten, er dient dabei auch im besten Sinne des Wortes der immerwährenden Förderung unserer Volksbildung. Wer würde in diesem Zusammenhange nicht ganz besonders an die armen Berggemeinden denken? Sie können dem oft grundgescheiterten Kleinbauern- und Tagelöhnerkind meistens keine andern Ausbildungsmöglichkeiten bieten als die der Primarschule. Sie sind gezwungen, ihre Jugend pädagogisch ungenügend organisierten Gesamtschulen zu überlassen. Kampf gegen dieses Gesamtschulwesen ist Bergbauernhilfe im besten Sinne des Wortes. Die vermehrten finanziellen Aufwendungen werden allen zum Segen reichen; nicht allein dem einzelnen jungen Menschen, sondern auch der Gemeinde und dem Staate.

b) Lehrvikariate

Weniger schwer dürften die Widerstände und bescheidener die finanziellen Aufwendungen sein, wenn zugunsten der jungen arbeitslosen Lehrkräfte anstatt permanenter Lehrstellen beruflich einschlägige, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen würden. Wir denken dabei in erster Linie an das Lehrvikariat. Stellenlosen Kräften wäre in stark belasteten, pädagogisch ungünstigen Schulverhältnissen oder in Anstalten und Sonderklassen Gelegenheit zu bieten, ihre praktisch-pädagogische Ausrüstung im Laufe einer Zeitspanne von einigen Wochen oder Monaten zu vervollkommen. Mit dem pädagogischen hätte sich ein sozialer Zweck zu verbinden. Dem im Vikariate tätigen Lehrer wäre eine ausreichende Entschädigung zu verabfolgen.

Die Einführung der Institution des Lehrvikariates ist bis heute manchenorts aus finanziellen Gründen gescheitert. Ist es nun nicht so, daß Bund und Kantone der großen Masse unserer Handarbeiter, dazu auch den Inhabern kaufmännischer Berufe, bis heute schon mehrfach zusätzliche Arbeitsgelegenheiten verschafft haben? Daß die Lehrvikariate als zusätzliche Arbeitsgelegenheiten zu betrachten sind und deshalb für sie Bundes- und Kantonsbeiträge aus den Arbeitsbeschaffungskrediten erwartet werden sollten, steht außer Zweifel. Auch über das Vorliegen eines Notstandes kann nur eine Meinung herrschen. Es ist an der Zeit, daß die kantonalen Erziehungsdirektoren die vorgezeigten Möglichkeiten in Erwägung ziehen und beim Bund und in den Kantonen aus den Titeln der Arbeitsbeschaffungskredite ausreichende Beiträge fordern.

c) Schaffung von Spezialklassen für Schwachbegabte auf dem Lande

Es ist darauf hingewiesen worden, daß zufolge Schrumpfung der Schülerbestände manchenorts die Gefahr des Lehrstellenabbaues besteht oder später bestehen wird. Im Kanton St. Gallen werden deshalb künftig in solchen Fällen Vertreter der Abnormenbildung und der kantonalen Erziehungsbehörden gemeinschaftlich die Gemeindeschulbehörden, die Lehrerschaft und die Schulbürger in Versammlungen über den Sinn und den Wert der heilpädagogischen Sonderausbildung andersgearteter Kinder aufklären. Zweifelsohne kann dadurch im Laufe der Zeit eine gewisse Zahl von Sonderklassen gebildet werden, nicht allein dem Hauptzwecke unserer Bestrebungen entsprechend, sondern auch im wohlverwogenen Interesse des abnormen Kinder und der Normalschule.

d) Herabsetzung des pensionsberechtigten Alters auf 60 Jahre

Wir fordern die Herabsetzung des pensionsberechtigten Alters auf 60 Jahre. Das mag vielleicht

heute noch als revolutionär erscheinen. Wer die Strukturwandlung in der schweizerischen Bevölkerung in Betracht zieht, wer angesichts der bedenklichen Sachlage im Ernste eine Ganzheitswirkung in der Bekämpfung des Lehrerüberflusses erstrebt, wird dieses Postulat als gerechtfertigt betrachten müssen.

Vorerst wird es aber notwendig sein, das Recht zum freiwilligen Rücktritte mit 60 Jahren eindringlich zu verlangen.

Die Zahl der Lehrkräfte, die bisher für die vorzeitige Pensionierung sich freiwillig angemeldet haben, ist zweifellos recht gering. Psychologische Erscheinungen, die manchen alternden Menschen, auch den Lehrer und Beamten, je länger je mehr an seinen Beruf, an seinen Wirkungskreis binden, machen den Schritt in den Lebensabend hinein nicht leicht. Wir wollen es verstehen.

Andererseits ist die heutige Abneigung gegen die vorzeitige Pensionierung aber auch materiell begründet. Nach Jahrzehnten magerer Belohnung reduzierte Quoten ohnehin ungenügender Pensionsansätze empfangen zu müssen, kann eben nur in seltenen Ausnahmefällen Anreiz für einen vorzeitigen Rücktritt bieten. Unerläßliche Voraussetzung die fakultative Pensionsbereitschaft zu fördern, ist deshalb die Sicherung der vollen Altersrente. Wo Gemeinden und Kantone Gehaltszulagen verabfolgen, wird dazu mindestens ein erheblicher Teil der abtretenden Lehrkraft für eine bestimmte Zeit gewährt werden müssen.

Ohne Zweifel hat die Herabsetzung des pensionsberechtigten Alters bestimmte versicherungstechnische Konsequenzen, die nicht zu übersehen sind. Sie wären aber durchaus tragbar, wenn Staat und Gemeinden aus der Anstellung der jungen Lehrkräfte keinen Gewinn erzielen wollen. Die Differenzen zwischen Gehaltsminima und Maxima, soweit sie nicht dem zurücktretenden Lehrer zuerkannt würden, hätten während den in Frage kommenden Jahren zur Deckung der Pensionskassedefizite zu dienen. Eine wichtige und dankbare Aufgabe der kantonalen Erziehungsbehörden müßte weiter sein, zur vollen Deckung dieser Unterbilanzen auch den Bund und die Kantone um ausreichende Beiträge aus dem Titel der Arbeitsbeschaffung zu ersuchen.

e) Subventionierung von Ausbildungskursen

Woran es unserem Volksschullehrer fehlt, ist nicht so sehr der Umfang des Wissens als dessen Vertiefung und die Verkettung mit dem Leben. Wer zum Dienst an Dorf und Volk erzogen werden soll, müßte eigentlich zuerst über den eigenen Kirchturm hinausschauen, das Leben kennen lernen dürfen. Er sollte noch tiefer, als es in den Lehrerbildungsanstalten geschehen kann, Einblick erhalten in das Leben, in die Kultur unseres Volkes, überhaupt in das Wesen des Zusammenlebens

unserer staatlichen Gemeinschaft. Kann dies besser geschehen als in planvoll vorbereiteten Studienreisen, in längeren Aufenthalten im Fremdsprachgebiet, in gut geleiteten Kursen? Der Junglehrer ist seinerseits mit Freuden bereit, sich weiterzubilden, wenn ihm dadurch die Wahl an eine Lehrstelle in der Heimat praktisch nicht verunmöglicht wird. Wenn wir deshalb für die berufliche Ausbildung bzw. Weiterbildung des jungen stellenlosen Lehrers angemessene Beiträge postulieren, geschieht es nicht allein im Interesse der Lehrkraft, sondern ebenso sehr auch zum Vorteil der Schule.

f) Umschulung in andere Berufe

Wir sind uns ganz bewußt, daß die Möglichkeiten der Umschulung für den stellenlosen Lehrer begrenzt sind. Dennoch darf aber nicht verkannt werden, daß in gewissen Fällen Aussicht besteht, einzelne junge Lehrkräfte in die öffentliche Verwaltung, in kaufmännische und technische Berufe umzuschulen. Eine finanzielle Unterstützung seitens des Staates und des Bundes, wie es in andern Berufen geschieht, ist deshalb auch hier zu befürworten. In gewissen Fällen dürften solche Aufwendungen nicht allein im Interesse des Stellenlosen liegen. Sehr früh tritt die Berufswahl an den angehenden Lehrer heran, und Fehlgriffe werden auch hier nicht zu vermeiden sein.

g) Staatliche Stipendien für Weiterstudierende

Eine größere Zahl fortschrittlicher Kantone gewährt seit Jahren an unbemittelte, aber tüchtige Schüler namhafte Beiträge an Hochschulstudien. Mit der Forderung, intelligente junge Lehrkräfte, die zufolge Stellenlosigkeit weiter zu studieren wünschen, besonders wohlwollend zu berücksichtigen, möchten wir das Heer der Akademiker nicht noch vergrößern helfen. In unsern Seminarien aber werden alljährlich eine Reihe geistig beweglicher Schüler ausgebildet, die zweifellos auch dem Akademikerstande gut anstehen würden. Sie zu finden und ihnen die Möglichkeit des Hochschulstudiums zu verschaffen, kann eine recht dankbare Aufgabe der Erziehungsbehörde eines sozialen Staatswesens werden.

h) Schaffung zweckentsprechender Fürsorgemaßnahmen

Der stellenlose Junglehrer konnte bis heute der Arbeitslosenfürsorge nicht oder nur auf indirektem Wege teilhaftig werden. Heute sind auf Grund bestehender Bundesbeschlüsse die Möglichkeiten geschaffen, dieses offenkundige Unrecht für die Zukunft zu verhindern. Die neuen Projekte über die Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge in der Nachkriegskrisenzeit sehen u. a. nicht nur einen weiteren Ausbau der Versicherungsmöglichkeiten, sondern sogar auch gewisse Leistungen an Nicht-

versicherte vor. Es ist daher notwendig, daß die kantonalen Erziehungsbehörden ihre Forderungen, wie es auch im Interesse aller andern Arbeitnehmergruppen geschieht, rechtzeitig beim Bunde anmelden.

Die Forderung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung für die Junglehrerschaft wird zweifellos nicht überall gerne gehört werden. Man will, wie es heißt, den Lehrerstand nicht verpolitisieren. Diesem Einwand ist entgegen zu halten, daß es Arbeitslosenkassen aller politischen Schattierungen gibt. Ein zweites Argument gegen die Versicherung stellt Bedenken hinsichtlich einer Verproletarisierung des Lehrerstandes in den Vordergrund. Wir sind der Ueberzeugung, daß es in der kommenden Nachkriegskrise sogar akademische Berufe geben wird, die sich nicht scheuen werden, ihren arbeitslosen Gliedern die Entgegennahme von Fürsorgebeiträgen des Staates zu empfehlen.

i) Schaffung hauptamtlicher Stellen an Gewerbeschulen und im Fachunterricht

Wir haben vom Staate, vom Bunde, von der Öffentlichkeit zugunsten der stellenlosen Lehrerschaft Unterstützungen und Beiträge verlangt. Auch die amtierende Lehrerschaft wird sich ihren Jungkollegen gegenüber nicht aller Verantwortung entziehen können. Auch sie wird Opfer bringen müssen. Das kann geschehen durch Verzicht auf Nebenbeschäftigungen an Gewerbeschulen, im Kirchendienst, in der Musik. Wir denken vor allem an die Schaffung hauptamtlicher Stellen an Gewerbeschulen und solchen im Fachunterricht. Im ersten Falle würde nur eine bisher schon bestehende Tendenz konsequent weiter verfolgt, im zweiten könnte es sich darum handeln, den künftigen Mehrbedarf an turnerisch ausgebildeten Kräften mit geeigneten jungen Leuten zu decken.

k) Anpassung der Schulpflicht an das gesetzliche Mindestalter für den Eintritt in das Erwerbsleben

Das Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben ist im Jahre 1938 durch den Bund gesetzlich auf 15 Jahre festgelegt worden. In verschiedenen Kantonen, wo die obligatorische Schulpflicht mit dem vollendeten 14. Altersjahr endigt, sind deshalb in nächster Zukunft Institutionen zu schaffen, die es dem Kinde ermöglichen, die Zeit zwischen dem Schulaustritt und dem Eintritt ins Erwerbsleben sinnvoll auszunützen. Als wirksamste Maßnahme befürworten wir die Einführung des 9. Schuljahres. Ist diese Stufe wirklich nach modernen pädagogischen und psychologischen Prinzipien ausgebaut, kann gegen ihre Existenz kein triftiger Grund mehr ins Feld geführt werden. Im Sinne einer vorläufigen Uebergangslösung wären gewerbliche und kaufmännische Vorlehreurse einzurichten, sowie Land-

aufenthalte (verbunden mit dem Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule) zu organisieren.

Die Anpassung der obligatorischen Schulpflicht an das gesetzliche Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben wird die Schulbehörden nach dem Kriege zweifellos sehr eingehend beschäftigen. Wenn sie nach fortschrittlichen Grundsätzen geschieht, kann sie auch ihrerseits dem Lehrerüberfluß in nicht zu unterschätzendem Maße Einhalt gebieten.

Programm auf weite Sicht

a) Die Beschränkungsklausel in der Ausbildung

Wenn wir den bestehenden Ueberfluß an Lehrkräften der Volksschulstufe wirklich bekämpfen wollen, werden einschneidende, vielleicht sogar unsympathische Maßnahmen, sofern sie zum Ziele führen können, nicht zu umgehen sein. Die Beschränkung in der Ausbildung junger Lehrkräfte wurde bisher vor allem von einem Teil der leider übergroßen Zahl von Seminaristen in der Schweiz keineswegs begrüßt. Hier und dort schien es, als ob Ausbildung Selbstzweck wäre. Jahrelang wurde von Seminarleitungen und Erziehungsbehörden allein im Interesse der Erhaltung der Lehranstalten planlos ausgebildet. Heute ist man in verschiedenen Kantonen soweit, diesen Fehler einzusehen.

Die Beschränkung in der Aufnahme wird hier und dort aber auch heute noch aus grundsätzlichen Erwägungen bekämpft. Man bezeichnet sie als einen Einbruch in das demokratische Recht der Berufswahl und bezweifelt zudem die Tauglichkeit des Ausleseverfahrens (Aufnahmeprüfung).

Wir möchten diese Einlände nicht vollends in den Wind schlagen. Es ist u. a. zuzugeben, daß auch die beste Schulleistungsprüfung allein nicht als vollkommenes Instrument der pädagogischen Auslese betrachtet werden kann. Die Praxis beweist fernerhin, daß die Eignung des Lehrers nicht nur abhängig ist von der sogenannten Schulintelligenz. Das pädagogische und methodische Geschick, die Neigung zum Berufe, gewisse Eigenschaften des Charakters spielen ebenfalls eine ganz entscheidende Rolle. Das darf uns aber nicht veranlassen, die Regel zu prägen, daß aus dem intelligenten Zögling meistens ein schlechter Lehrer werde, aus dem weniger gescheitern, aber praktisch veranlagten, meistens ein guter. — Und das Ausleseverfahren? Ich kann den Leitungen der Lehrerbildungsanstalten den Vorwurf nicht ersparen, daß sie bis heute nichts Ernsthaftes unternommen haben, die von ihnen als unzulänglich bezeichnete Aufnahmeprüfung den heutigen Anforderungen anzupassen, um neue, pädagogisch bessere und wirksamere Formen der Auslese zu finden. Sollte es zum Beispiel nicht möglich sein, in mehrwöchigen Kursen, die der eigentlichen Schulleistungsprüfung voranzugehen hätten, die angehenden Seminaristen nach je-

nen Disziplinen der Begabung und Eignung für das kommende Amt zu prüfen, die mehr im Bereiche der Willenssphäre, des Gemüts, des Charakters, als im Schulwissen liegen?

Die Planlosigkeit in der Ausbildung junger Volksschullehrkräfte muß unter allen Umständen einer sinnvollen Ordnung weichen. Die konsequente Anwendung des numerus clausus in der Aufnahme wird zweifellos manche Härten und Enttäuschungen bereiten. Viel schwerer aber wiegen die Nöte, die bitteren Stunden jener jungen Menschen, denen der Staat durch die Aufnahme und die Ausbildung in der Lehranstalt direkt und indirekt die Möglichkeit einer kommenden Existenz in Aussicht gestellt hat, die aber anstatt Arbeit und Brot zu erhalten, materiell verelenden und seelisch darben müssen.

Das Fernhalten ganzer Jahrgänge vom Lehrerberufe zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit im Lehrerberufe ist schon verschiedenen Orts im Schweizerlande angewandt worden. Noch viel mehr als im konsequenten Festhalten am numerus clausus wird durch Sistierung ganzer Jahrgänge das Recht der Berufswahl für den jungen Staatsbürger beeinträchtigt. Man wird deshalb nur dann zu dieser Maßnahme Zuflucht nehmen, wenn alle andern Möglichkeiten der Bekämpfung nicht ausreichen oder schon versagt haben.

Zum Lehrerinnenproblem

Die Stellenlosigkeit im Lehrerinnenberufe hat in verschiedenen Kantonen noch bedenklichere Ausmaße angenommen, als bei den Lehrern. Ursachen und Wirkungen des bestehenden Ueberangebotes mögen in beiden Gruppen mehr oder weniger die gleichen sein. Immerhin nur zum Teil. Das Lehrerinnenproblem greift hinein in einen Kreis sehr delikater Fragen, die sich übrigens jeder berufstätigen Frau vorab in Krisenzeiten im Erwerbs- und Wirtschaftskonkurrenzkampfe stellen müssen. Schließlich ist die Stellung jedes Staatsbürgers zur Lehrerinnenfrage direkt und indirekt auch in weitgehendem Maße abhängig von weltanschaulichen und kulturpolitischen Auffassungen über die Erziehung der Jugend, über die Stellung der Schule zur Kirche und zum Staate.

Während gesamtschweizerisch rund 40 Prozent aller Primarlehrstellen von Lehrerinnen besetzt sind, variieren die Ansätze der einzelnen Kantone zwischen 0 und 89 Prozent. In den vorwiegend katholischen Ständen der Innerschweiz, wo auf Grund bestehender Verträge (zwischen Gemeinden und Kongregationen) die in klösterlichen Internatenschulen ausgebildeten Lehrschwwestern aus finanziellen und weltanschaulichen Gründen die überwiegende Zahl der vorhandenen Lehrstellen besetzen, ist der Ueberschuß an Lehrerinnen nicht augenfällig. Ebenso auch nicht in Genf, wo sich die Ausbildung streng nach dem voraussichtlichen

Bedarfe richtet. Der Ueberschuß an Lehrerinnen wirkt sich aber besonders dort bedenklich aus, wo unter Aufsicht des Staates die Seminare jahrelang ein Uebermaß an weltlichen Lehrerinnen ausgebildet und patentiert haben.

In einer Broschüre des Schweizerischen Lehrerinnenvereins vom Jahre 1928 wurde die Lage der Lehrerinnen allerdings unter etwas andern Voraussetzungen eingehend geprüft. Manches, was damals angeregt, ist zum Vorteil der Lehrerinnen geändert worden. Der eindringliche Wunsch nach Erweiterung des Arbeitsgebietes konnte aus verschiedenen Gründen nicht zur Verwirklichung kommen. Im Gegenteil. Es ist zu befürchten, daß die Zahl der von weiblichen Lehrkräften besetzten Stellen vorab in den größeren Kantonen der deutschen Schweiz, künftig noch mehr zurückgehen wird als bisher. Die einzige Möglichkeit, den heutigen Ueberschuß an weiblichen Lehrkräften wirklich erfolgreich zu bekämpfen, ersehen wir deshalb in einer rücksichtslosen Einschränkung der Ausbildung. Und was an überbrückenden sozialen Maßnahmen zur Linderung bestehender Notlage bei den Junglehrern zu schaffen als notwendig sich erweisen wird, soll künftig auch der arbeitslosen Lehrerin nicht vorenthalten sein.

Gewisse Lehrerinnenseminare mögen vielleicht in der straffen Anwendung des numerus clausus eine Gefährdung ihrer Existenz erblicken. Könnte nicht das eine oder andere im Zeichen der vermehrten Betätigung unserer weiblichen Jugend auf allen Gebieten der sozialen Fürsorge zu einer „Höheren sozialen Frauenschule“ umgestaltet werden?

b) Die Schweizerschule dem Schweizerlehrer

In einigen katholischen Kantonen ist der große Teil aller vorhandenen Lehrstellen von Lehrschwestern und -Brüdern besetzt. Die Tabellen der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1930 berichten, daß in 9 Kantonen mit total 3597 Lehrkräften nicht weniger als 387 Ausländer sich befanden. Auch heute dürfte die Zahl der ausländischen Lehrschwestern noch eine recht ansehnliche sein. Wir handeln sicherlich auch im Einverständnis vieler überzeugter Katholiken, wenn wir fordern, daß überall dort, wo die heute bestehenden vertraglichen Abmachungen zwischen Schulgemeinden und katholischen Kongregationen zufolge Mangels an schweizerischen Lehrschwestern nicht eingehalten werden können, der stellenlose Schweizer durch noch zu schaffendes Recht zu schützen sei.

c) Ausdehnung der Ausbildungszeit

(5. Seminarjahr)

Dieses Postulat in Zusammenhang gebracht mit der primären Zweckbestimmung unserer Aktion gegen die Junglehrerlot läßt zuerst die Frage aufwerfen, ob die Einführung des 5. Seminarjahres

ein taugliches Mittel wäre, das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage im Lehrerberufe bekämpfen zu können. Angesichts der sozialen Schichtung der Zöglinge ist weiter zu untersuchen, ob eine solche Maßnahme wirtschaftlich zu verantworten wäre.

Wir stehen unter dem Eindruck, daß beide Fragen bejaht werden können. Weniger bemittelte Eltern würden lieber das Opfer einer Verlängerung der Ausbildungszeit auf sich nehmen, wenn dadurch die Aussichten ihrer Töchter und Söhne, nach Beendigung des Studiums bald eine rechte Stelle zu erhalten, verbessert würden. Jugendliche aber, die das Lehrstudium nicht aus innerer Berufung ergreifen, könnte andererseits das 5. Seminarjahr vom Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt abhalten.

Unseres Erachtens dürften aber auch wichtige pädagogische Gründe für die Verlängerung der Ausbildungszeit des Volksschullehrers anzuführen sein. Im Laufe der letzten Jahrzehnte sind die Ausbildungszeiten in den meisten Berufen verlängert worden. Es wird überall Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Erkenntnisse verlangt. Heute sind auch an den Volksschullehrer erhöhte Anforderungen gestellt. Die erzieherischen und didaktischen Schwierigkeiten sind gewachsen. Nicht allein eine Erweiterung des formalen Wissens aber muß verlangt werden. Der richtige Volksschullehrer sollte unter anderem noch viel mehr mit der geschichtlichen, kulturellen und staatspolitischen Tradition des Volkes, in dessen Kreisen er als Erzieher zu wirken hat, vertraut sein.

Zweifellos werden heute noch selbst fortschrittlich gesinnte Männer der Forderung nach einem fünften Seminarjahr skeptisch gegenüberstehen. Denn was könnte mit dem Zusatzjahr anderes gemeint sein als: Es muß noch mehr abstraktes Wissen in die Gehirne der jungen Menschen hineingepfropft werden, so daß sie am Ende ihrer Ausbildungszeit jene Gelehrtheit besäßen, die sie für die schlechte Arbeit in der Dorfschule untauglich machen könnte! Dieser irr tümlichen Auffassung vom Sinn des fünften Seminarjahres kann nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden.

Woran es bei der Vorbildung unserer Lehrer am meisten fehlt, ist die Vertiefung und nicht der Umfang des Wissens, nicht die Zahl der Fächer, aber der Zusammenhang des zu behandelnden Stoffes mit dem Leben. Die Forderung der Vertiefung und der Verkettung mit dem Leben kann nur recht verstanden werden, wenn man als Ziel der Ausbildung jenen Lehrertypus vor Augen hat, der mehr ist als bloßer Schulmeister, nämlich Erzieher der jungen Generation zur Freude an Dorf und Heimat, zu bäuerlicher Kultur und inniger Verbundenheit mit der Scholle, mit Volk und Staat. Das

kann nur, wer selbst zu dieser Verbundenheit erzogen worden ist. Heute ist notgedrungen die Wissensvermittlung noch viel zu abstrakt, und die Herren Seminarprofessoren werden mit dem vorgeschriebenen Stoff nur knapp fertig. Da bleibt wenig Zeit zur Vertiefung und noch weniger zur Verknüpfung mit dem Leben, in das die zukünftigen Lehrer hineingestellt werden. Das Ideal eines Lehrerseminars ist dasjenige, in dem die Seminaristen zum Dienst an Dorf und Volk erzogen werden. Das ist mehr als bloße sogenannte wissenschaftliche Ausbildung. Hier geht es um mehr als bloß einen vollen Schulsack.

So kann die Verlängerung der Ausbildungszeit des Volksschullehrers nicht nur dazu angetan sein, einzugreifen in die Gesetze von Angebot und Nachfrage in diesem Berufe; das fünfte Seminarjahr wird in der Demokratie der Zukunft, der die große Aufgabe obliegt, die Volksbildung und damit auch die Volksschule neu zu entdecken, zu einer unumgänglichen pädagogischen Notwendigkeit.

d) Vereinheitlichung und Zusammenschluß Konkordate zwischen den Kantonen

Föderalismus muß nicht notwendigerweise Fortschritt bedeuten. Diese Tatsache wird vor allem auch den Schulmann bedrücken, der einigermaßen über die Kirchtürme seiner eigenen Stadt hinaus zu sehen vermag. Das Banner der 25 schweizerischen Schulautokratien zeigt ein wildes Bunt von Farben, und manchmal scheint es, daß die dunklen darin einen nicht geringen Platz einnehmen. Vieles ist zu lesen von krassem Rückschrittsgeist, von tollsten Schildbürgereien. Wir werden das vielleicht erst später einmal richtig einzuschätzen vermögen.

Täuschen wir uns nicht! In der Verkapselung verknöchert, verödet nicht allein der einzelne Mensch, sondern auch die sich nach außen abschließende Gemeinschaft. Manches, was in festlich froh bewegten Tagen von biedern Mannen als Klein- od föderalistischen Schaffens und Denkens gepriesen wird, bedeutet bei näherem Zusehen kaum mehr als Engherzigkeit, als geistige Blutleere. Geben wir es offen zu: das gilt in gewissem Grade auch für den Föderalismus der 25 Schulhoheiten, der schweizerischen Volksbildung. Ist es nicht erstaunlich, wenn die älteste Demokratie sich heute noch den Luxus leistet, keine eigene einheitlich geformte Volksschule zu besitzen, und deshalb noch viel weniger einen eigenen schweizerischen Volksschullehrer, der nach einheitlichen Prinzipien ausgebildet wird und in seinem Berufe ein Mindestmaß von Freizügigkeit genießen kann? Man mag heute im Zeichen der nationalen Selbsterhaltung manches zu erklären, vieles zu beschönigen versuchen. Tatsache aber bleibt gerade in bezug auf

die Schule das gewaltige Maß an sinnloser Vergeudung von Kräften des Geistes und der Materie.

Planung und Ordnung tut not. Die Zollmauern zwischen den einstigen eidgenössischen Ständen waren unentbehrliche Instrumente föderalistischer Existenz. Wer wollte sie heute noch zurückrufen? Der Tag muß kommen, da auch die Mauern kantonaler Schulautokratien bis auf einen vernünftigen Rest, der auch uns wertvoll erscheint, abgebaut sind.

Dann wird es auch keinen Lehrerüberfluß geben. Das kann aber nicht von einem Tag auf den andern erreicht werden. Wer wollte es z. B. nicht verstehen, wenn angesichts des heutigen Ueberschusses an Lehrkräften fortschrittliche Kantone ihre Tore auswärtigen Abiturienten gegenüber heute sogar noch mehr als früher zuschließen? Die Bekämpfung des Ueberangebotes an Lehrkräften wird unseres Erachtens geradezu zu einer der wichtigsten Voraussetzungen für die Vereinheitlichungsbestrebungen im Volksschulwesen der Schweiz. Sobald die Gefahr der gegenseitigen Konkurrenzierung gebannt sein wird, können die Behörden von Kantonen, die ähnliche politische, kulturelle und schulische Verhältnisse aufweisen, gemeinsam über das Maß, die Dauer und die Intensität der Ausbildung und schließlich auch die gegenseitige Anerkennung der Wahlfähigkeitsausweise in Verhandlung treten. Das Ziel solcher Abmachungen werden Konkordate sein, wie sie die protestantische Schweiz vor Jahren für die Ausbildung und die Wählbarkeit ihrer Geistlichen ebenfalls geschaffen hat. Sind in unserer schweizerischen Demokratie, mit redlichem Willen, einem gewissen Maß an Weitblick und Beherrlichkeit nicht schon weit schwerere Aufgaben gelöst worden?

Die Stellenlosigkeit im Sekundarlehrerberuf

Was im Rahmen unserer bescheidenen Broschüre über die Nöte des stellenlosen Primarlehrers gesagt worden ist, läßt sich in vollem Maße auch auf die Verhältnisse im Sekundarlehrerberuf übertragen. Auch für ihn sind hinsichtlich Wählbarkeit engste Grenzen gezogen; auch ihm bringt die gegenseitige Abschnürung in schulpolitischen Belangen zwischen den einzelnen Kantonen eine sehr bedeutsame Einengung der beruflichen Freizügigkeit. Die Zahl der stellenlosen Sekundarlehrer betrug im Jahre 1941 in der Schweiz zirka 400.

Das Recht auf Arbeit

Im Staate der Zukunft wird jedem Bürger guten Willens und gesunden Sinnes das Recht auf Arbeit zuerkannt sein. Handarbeiter und Geistesarbeiter, beide sind Glieder der gleichen Gemeinschaft, des gleichen Staates. Auch dem stellenlosen Lehrer wird darum in Zukunft das Recht auf Arbeit

grundsätzlich zuerkannt werden müssen. Und wenn ihm ein Wirkungskreis im eigenen Berufe nicht zugewiesen werden kann, hat er Anrecht auf eine andere, sein Auskommen sichernde Betätigung.

Wir kennen die Argumente der Gegner. Sie vergleichen u. a. den Lehrerberuf mit den freien akademischen Berufen, „wo das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage noch viel schwerwiegender und das Recht auf Arbeit wenigstens bis heute ebenfalls nicht anerkannt sei.“

Sind diese Gegenüberstellungen aber als stichhaltiges Argument gegen die Berechtigung unserer Forderung anzuerkennen?

Dem Lehrer sind hinsichtlich seiner sozialen und beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten enge Grenzen gesetzt. Seine Ausbildung ist noch mehr als bei den meisten akademischen Berufen eine berufliche Vorbereitung, eine Zweck-Bildung. Die Lehrerbildungsanstalt ist eine Berufsschule im engen Sinne des Wortes. Darüber hinaus hat sie weitgehend Rücksicht zu nehmen auf weltanschauliche Auffassungen und Schultraditionen; sie bildet deshalb dem Staate nicht allein Lehrer, sondern seine Lehrer aus.

Die Erziehungsbehörde, die den angehenden Pädagogen ins Seminar aufnimmt, wird sich darum

einer weitgehenden Verantwortung dem jungen Menschen gegenüber nicht entziehen können.

Dieser Standpunkt schließt nicht aus, daß unsern Schulgemeinden auch künftig eine gewisse Auswahl an Lehrkräften zugestanden sein muß. Nicht „Jeder“ oder „Jede“ ist für die Schule gut genug. Das Mehrangebot aber wird in vernünftigen Schranken gehalten werden können, wenn künftig nicht allein der Ausbildung, sondern auch der Auslese volle Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Schlußbemerkung.

Der Lehrerstand ist dazu berufen, Grundsteine der Volksbildung zu legen.

Durch den Unterricht der Volksschule wird die Haltung des jungen Menschen zum Staat und zur Gemeinschaft in weitgehendem Maße bestimmt. Der Jungpädagoge aber, der nach langen Wartejahren, nach bitteren Enttäuschungen und Demütigungen mancherlei Art eine Schulstelle findet, wird zum Staate, der ihn in seiner Auffassung nach so lange im Stich ließ, anders sich einstellen als einst, da er mit Hoffnungen und Idealen erfüllt ins berufliche Leben hinausgetreten ist.

Planung und Ordnung im Sinne unserer Ausführungen liegen deshalb auch im wohlwollenden Interesse des Staates selber.

Die Schweizer Schulschrift von neuem und zu Unrecht auf der Anklagebank

Eine Entgegnung von Paul Hulliger

Vorbemerkung der Redaktion: Im Oktoberheft der SER gaben wir einer Publikation Raum, welche die Hulligerschrift scharf ablehnte. Herr Hulliger, der Schöpfer der vielumstrittenen Schrift bat uns auch ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten. Da es zu den eisernen Grundsätzen der SER gehört, eine Idee, ein Problem in aller Sachlichkeit und Objektivität von den verschiedenen Seiten zu beleuchten, begrüßen wir es, daß auch Herr Hulliger hier das Wort ergreift.

L.

Zu Unrecht angeklagt wird in dem in Nr. 7 vom Oktober 1942 in der Schweizerischen Erziehungs-Rundschau veröffentlichten Schreiben der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Großhandels das System der neuen Schrift. Das Alphabet-System ist die Ursache aller Mängel, der große Sündenbock. Das System ist schuld, wenn der Sohn, die Tochter, der Lehrling, der Bürolist keine gute Handschrift hat. Das System ist schuld, wenn sie nicht plötzlich schnell und doch gut schreiben können. Das System ist schuld, wenn die von allen Seiten kritisierte Schrift des Jugendlichen, beim unzulänglichen Versuch, ihr Räderwerk umzustellen, auseinanderfällt. Es ist wie ein Aberglaube. Nur die

Geige ist schuld, nicht der Geiger, der Geiger, welcher einmal Lehrer heißt, dann Schüler, dann die Geige frühzeitig benützendes Lehrerkollegium, dann der Neuerung kritisch gegenüberstehender Patron. Der Aberglaube an das System steigert sich zum Wunderglauben, wenn man von der Rückkehr zur Spitzfeder-Antiqua erwartet, sie führe ganz automatisch zu besseren Schriften. Als ob man nur wie bei einem Velo die Marke zu wechseln brauchte! Als ob das System wie eine Maschine vermöge ihrer Konstruktion bestimmte Leistungen eben automatisch vollbringen würde.

Auf den Menschen kommt es an! 95% einer guten Handschrift entfallen auf das Können dessen, der sie schreibt, auf seine Mühe, Ausdauer und Beharrlichkeit beim Erarbeiten der Technik, des Bewegungs-Rhythmus und dann auf seine Gesinnung, sein Verantwortlichkeitsgefühl. Nicht mehr als 5% entfallen auf die Form der Schrift, die zum größten Teil gegeben ist. Das sagt der Praktiker, der seit 25 Jahren auf allen Stufen, sowohl Schülern wie zukünftigen Lehrern, Schreibunter-